

PSO-Entwurf

(Stand: 10.04.2018)

Anlage

Eignungsverfahren

(1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die in Abs. 4 und 5 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Compliance (LL. M. Compliance)“ erwarten lassen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal vor dem Wintersemester durchgeführt. ²Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind für das kommende Wintersemester bis zum 15. Juni an das Studiengangsekretariat zu stellen. ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 geforderten Nachweis des Ersten Juristischen Staatsexamens bzw. der Ersten Juristischen Prüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit.

b) tabellarischer Lebenslauf mit Nachweis über die qualifizierte berufspraktische Erfahrung

c) ein Essay, in welchem insbesondere ausgehend von den bisherigen einschlägigen theoretischen und/oder praktischen Erfahrungen die fachwissenschaftliche und berufliche Ausrichtung des Bewerbers dargestellt wird; die Forschungserfahrung kann sich z.B. auf erfolgreich absolvierten Veranstaltungen des Erststudiums, darüber hinausgehender fachlicher Weiterbildung und Praktika gründen; die praktische Erfahrung kann sich auf eine einschlägige berufliche Tätigkeit gründen.

⁴Die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch den Prüfungsausschuss (§ 9).

(3) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²In der ersten Stufe werden die eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss geprüft und bewertet. ³Bewerber und Bewerberinnen, deren Unterlagen

a) mit einer Punktzahl von mindestens 45 der erreichbaren Gesamtpunktzahl bewertet wurden, sind für den Studiengang geeignet,

b) mit einer Punktzahl von 21 bis 44 bewertet wurden, haben sich in der zweiten Stufe einem Auswahlgespräch zu unterziehen.

c) mit einer Punktzahl von 20 oder weniger bewertet wurden, sind nicht geeignet.

(4) ¹Die Bewertung der Unterlagen erfolgt nach folgenden Kriterien:

a) Durchschnittsnote im Ersten Jur. Staatsexamen oder des gleichwertigen Hochschulabschlusses gerundet

Note	Note im Ersten Jur. Staatsexamen bzw. in der Ersten Juristischen Prüfung (EJS und UP)	Punkte Eignungsverfahren
1,0	11,50 und höher	50
1,1	10,50 bis 11,49	45
1,2	10,00 bis 10,49	40
1,3	9,50 bis 9,99	35
1,4 bis 1,5	9,00 bis 9,49	30
1,6 bis 1,6	8,00 bis 8,99	25

1,8 bis 1,9	7,00 bis 7,99	20
2,0 bis 2,1	6,50 bis 6,99	15
2,2 bis 2,3	6,00 bis 6,49	10
2,4 bis 2,5	5,50 bis 5,99	5

b) Vorkenntnisse:

aa) Fachlich erworbene Kenntnisse: Hier erfolgt eine Bewertung des Umfangs der im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse in den Fächergruppen des Masterstudiengangs.

Fachlich erworbene Kenntnisse	Punkte Eignungsverfahren
Universitätsprüfung in Schwerpunktbereichen mit Bezug zur Compliance (z.B. Unternehmensrecht, Steuerrecht, Strafrecht)	10
Universitäre Schwerpunktbereichsarbeit mit Bezug zu Compliance	20
Nebenfachstudium mit Bezug zu Compliance mit mindestens 30 LP (z.B. B.A. Wirtschaftspsychologie, BWL Controlling)	20

bb) Extracurricular erworbene Kenntnisse: Diese Kenntnisse können sich ergeben aus in- oder ausländischen Praktika, beruflicher Tätigkeit, Fortbildungen oder Weiterbildungsmaßnahmen

Extracurricular erworbene Kenntnisse	Punkte Eignungsverfahren
Praktikum im Bereich Compliance bis 3 Monate	5
Praktikum im Bereich Compliance mehr als 3 Monate	10
Berufliche Tätigkeit bis 6 Monate	5
Berufliche Tätigkeit mehr als 6 Monate	10
Berufliche Tätigkeit mit Bezug zu Compliance bis 3 Monate	20
Berufliche Tätigkeit mit Bezug zu Compliance mehr als 3 Monate	30
Verantwortliche Tätigkeit im Bereich von Compliance (z.B. als Compliance Officer)	40
Vorhandenes Compliance-Zertifikat (z.B. TÜV)	20
Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich Compliance (mindestens 30 Stunden)	5

(5) ¹Fällt die Punktzahl eines Bewerbers oder einer Bewerberin nach Abs. 3 in den Bereich von 21 bis 44 Punkten, wird er zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Dieses Auswahlgespräch dauert 15 Minuten und ist von einem Prüfer oder einer Prüferin sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in

deutscher Sprache zu führen. ³Im Gespräch wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über ausreichend Kompetenzen verfügt, um den Masterstudiengang Master of Laws Compliance (LL. M. Compliance) voraussichtlich erfolgreich abzuschließen. ⁴Dazu gehören

- Methodenwissen; insbesondere grundlegende Methoden für die Auslegung und Anwendung juristischer Texte
- Fachwissen; insbesondere ein solides Grundwissen im Unternehmensrecht (Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht) sowie im Strafrecht, um auf dieser Basis Fragestellungen im Bereich Compliance bearbeiten zu können
- interdisziplinäre Ausrichtung, also die Kompetenz, mehrere Fachgebiete parallel zu überblicken und Wissen zwischen ihnen transferieren zu können, und damit die Befähigung, die Breite des im Studiengang gebotenen Stoffs erfassen zu können.

⁵Im Auswahlgespräch werden die in Satz 4 genannten drei Kriterien jeweils auf einer Punkteskala von 1 bis 10 bewertet. ⁶Bei einem Gesamtergebnis von mindestens 20 Punkten ist die Eignung nachgewiesen.

(6) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt.

(7) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und im Fall einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(8) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.